

Christian Georg Huber
(*30.07.1976 in D-Schrobenhausen)
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82483 Eschenlohe

25. November 2008

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

- Schreiben vorab per Fax-
-Original samt CD folgt per Einschreiben-Einwurf-

76131 Karlsruhe

In Sachen u.a. nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen die Mühle vor Eschenlohe

habe ich am 14.02.2008 gegen die Versteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim, gegen die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe vollumfaenglich Verfassungsbeschwerde eingelegt. Insbesondere habe ich gegen die diesbezügliche nichtige „Zuschlagserteilung“ des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, gegen die damit zusammenhaengenden Verfahren des Landgerichts München II (Az.: 7 T 543/O7: damit wurden die nichtigen Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim dem Grunde nach abgeseignet und zwar mit Beschluss vom 26.02.2007. Mit Az.: 7 T 155/O8 wurde die nichtige „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 gegen mich abgeseignet und die Rechtsbeschwerde zum BGH nicht zugelassen, und zwar mit Beschluss vom 17.01.2008; mit separatem Beschluss um den 28.01.2008 des Landgerichts München II wurde mein Anhörungsrechtsmittel/meine Anhörungsrüge zurückgewiesen) Verfassungsbeschwerde eingelegt. Ausserdem habe ich vollumfaenglich Verfassungsbeschwerde gegen das Verfahren mit Aktenzeichen 5 W 851/O8 des unzustaeendigen, befangenen Oberlandesgerichts München eingereicht.

Nun ist es so, dass herausgekommen ist, dass nach dem Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 (danach besitzen nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit) es zu keiner einzigen „Zwangsversteigerung“ kommen haette dürfen. Laut Internetveröffentlichung sind Sie als Bundesverfassungsgericht u.a. der Rechtsnachfolger des Reichshofrates. Das heisst, Ihnen obliegt es von Anfang an, die rechtskraeftige Entscheidung des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 umzusetzen. Das heisst, Sie haetten überhaupt kein einziges Versteigerungsverfahren zulassen dürfen. Sie waeren laengst verpflichtet gewesen, meiner Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2008 nachzukommen und den Fortgang der illegalen Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 am Amtsgericht D-82362 Weilheim zu unterbinden.

Laut Auskunft des Rechtspflegers Hurm von Amtsgericht Weilheim letzter Woche, habe er noch nicht in die Akten K 157/O4 – K 159/O4 geschaut und noch nichts an Sie gesandt, da die Angelegenheit zuerst beim Amtsgericht Weilheim abgeschlossen sein müsse. Am 11.09.2008 hat Herr Hurm mir persönlich naemlich gesagt, dass er die Entscheidungen selbst ans Bundesverfassungsgericht sendet. Nachdem ich weitere Rechtsmittel eingelegt habe, hat er dann darauf verzichtet. Ich habe mitbekommen, dass vor rund eineinhalb Wochen die Akten vom Landgericht München II zurück ans Amtsgericht Weilheim gesandt wurden. Welche Entscheidung das Landgericht München II (7. Zivilkammer) getroffen hat, wurde mir dabei nicht gesagt.

Auch ist es so, dass ich Klagen gegen die „Versteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 einreichte. Auch diesbezüglich konnte mir Herr Hurm keine Auskunft geben, weil er „noch nicht in die Akten gesehen haette“.

Die Deutsche Post AG verweigert nach wie vor, die an mich gerichtete Post ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zuzustellen, so dass ich nichts mitbekomme. Ich muss andauernd den Dingen hinterherlaufen. Dies ist überhaupt kein rechtsstaatliches Verfahren.

Ich wende mich hiermit nochmals ausdrücklich gegen die gesamten „Versteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (mit allem was damit zusammenhaengt) und mache die Angelegenheit bei Ihnen hiermit nochmals ausdrücklich verfassungsanhaengig, und zwar u.a. auf Grundlage der Entscheidung des Reichshofrates vom 05.02.1768. Als Bundesverfassungsgericht sind Sie an die Entscheidung des Reichshofrates vom 05.02.1768 gebunden. Danach steht die Verfassungswidrigkeit der nichtigen „Versteigerungsverfahren“ K

157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (mit allem was damit zusammenhaengt) fest. Ich beziehe mich auf die massiven Grundrechtsverletzungen und auf die Verletzungen meiner Reichsrechte (u.a. nach der Weimarer Reichsverfassung) und verweise hierzu auf meine bisherigen Eingaben. Sie sind verpflichtet, all meine Forderungen umzusetzen, und zwar von Amts wegen.

Auch wende ich mich gegen die Deutsche Post AG (die in den Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nichts zustellt!) und gegen die Gemeinde Eschenlohe und gegen die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, da beide mich nicht über meinen Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe melden, sondern mich anstatt dessen falsch führen.
Beweis:

Erste Anlage (mein Schreiben vom 08.10.2008 an die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, auf die dortigen Ausführungen verweise ich hiermit vollumfaenglich) als erste pdf-Datei der anliegenden CD;

Von Ihnen fordere ich im einzelnen folgendes:

- I. Die Ausserverkehrziehung der „Zwangsversteigerung“ K 157/O4, angeordnet mit Beschluss vom 24.08.2004 gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim, siehe zweite Anlage der anliegenden CD).
- II. Die Ausserverkehrziehung der „Zwangsversteigerung“ K 158/O4, angeordnet mit Beschluss vom 08.09.2004 gegen die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim, siehe dritte Anlage der anliegenden CD).
- III. Die Ausserverkehrziehung der „Zwangsversteigerung“ K 159/O4, angeordnet mit Beschluss vom 08.09.2004 gegen die Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim, siehe vierte Anlage der anliegenden CD).
- IV. Die Ausserverkehrziehung saemtlicher Verfügungen vom 22.03.2005 des Amtsgerichts Weilheim in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 (Beschlüsse des Amtsgerichts Weilheim, siehe fünfte Anlage der anliegenden CD).
- V. Die Ausserverkehrziehung des Beitritts vom 24.05.2005 von RA Dr. Bockhorni aus Garmisch-Partenkirchen zu den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezügliche Beitrittserklaerung von Dr. Bockhorni, siehe sechste Anlage der anliegenden CD).
- VI. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Verbindung der Verfahren K 157/O4, K 159/O4 und K 159/O4 und „Verkehrswertfestsetzung) des Amtsgerichts Weilheim vom 24.05.2005 (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim, siehe siebte Anlage der anliegenden CD).
- VII. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Zulassung des Beitritts der Rechtsanwaltskanzlei Bossi in den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 15.06.2005 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim, siehe achte Anlage der anliegenden CD).
- VIII. Die Ausserverkehrziehung des weiteren Beschlusses (Zulassung des Beitritts von Florian Mosser zu den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 15.06.2005 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe neunte Anlage der anliegenden CD).
- IX. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Zulassung der Landesjustizkasse Bamberg in den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 22.08.2005 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe zehnte Anlage der anliegenden CD).
- X. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Zurückweisung meiner Antraege auf Ausserverkehrziehung der Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 12.07.2006 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe elfte Anlage der anliegenden CD).
- XI. Die Ausserverkehrziehung des weiteren Beschlusses (Zulassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 12.07.2006 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe zwölfte Anlage der anliegenden CD).
- XII. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Zulassung der Landwirtschaftlichen Alterskasse zu den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 05.10.2006 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe 13.Anlage der

- anliegenden CD).
- XIII. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Zurückweisung der Erinnerungen) vom 23.11.2006 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe 14. Anlage der anliegenden CD).
- XIV. Die Ausserverkehrziehung des Niederschrift und der Beschlüsse (des illegal abgehaltenen Versteigerungstermins am 27.11.2006) vom 27.11.2006 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezügliche Niederschrift des Amtsgerichts Weilheim siehe 15. Anlage der anliegenden CD).
- XV. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Zurückweisung der Befangenheitsantraege in den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 07.03.2007 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe 16. Anlage der anliegenden CD).
- XVI. Die Ausserverkehrziehung der Niederschrift und der Beschlüsse (der illegal erfolgten Zuschlagserteilung am 16.11.2007) vom 16.11.2007 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezügliche Niederschrift des Amtsgerichts Weilheim siehe 17. Anlage der anliegenden CD).
- XVII. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Zurückweisung der Befangenheitsantraege in den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 29.05.2008 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe 18. Anlage der anliegenden CD).
- XVIII. Die Ausserverkehrziehung des Beschlusses (Terminsbestimmung des Verteilungstermins in den Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4) vom 21.07.2008 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim siehe 19. Anlage der anliegenden CD).
- XIX. Die Ausserverkehrziehung des am 11.09.2008 vom Amtsgericht Weilheim abgehaltenen Verteilungstermins samt aller darin erlassenen Beschlüsse (in Sachen K 157/O4 – K 159/O4) vom 21.07.2008 des Amtsgerichts Weilheim (diesbezügliche Niederschrift des Amtsgerichts Weilheim vom 11.09.2008 siehe 20. Anlage der anliegenden CD).
- XX. Die Ausserverkehrziehung der Entscheidung des LG München II (Az.: 7 T 155/O8) vom 17.01.2008 (die diesbezügliche nichtige Entscheidung des Landgerichts München II vom 17.01.2008 siehe 21. Anlage der anliegenden CD).
- XXI. Die Ausserverkehrziehung der Entscheidung (Zurückweisung der Streitwertbeschwerde, die ich überhaupt nicht einreichte!) des OLG München (Az.: 5 W 851/O8) vom 13.02.2008 (die diesbezügliche nichtige Entscheidung des OLG München vom 13.02.2008 siehe 22. Anlage der anliegenden CD).
- XXII. Die Ausserverkehrziehung der Entscheidung (Zurückweisung der Befangenheitsantraege) des OLG München (Az.: 5 W 851/O8) vom 20.02.2008 (die diesbezügliche nichtige Entscheidung des OLG München vom 20.02.2008 siehe 23. Anlage der anliegenden CD).
- XXIII. Die Ausserverkehrziehung der „Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2008 (die diesbezügliche nichtige Entscheidung des OLG München vom 25.02.2008 siehe 24. Anlage der anliegenden CD).
- XXIV. Ausserdem verlange ich die Ausserverkehrziehung saemtlicher weiterer Entscheidungen des Amtsgerichts Weilheim, des Landgerichts München II, des OLG München und des Bundesgerichtshofs in dieser Angelegenheit, insbesondere die Anordnung und Abhaltung des ersten Versteigerungstermins am 04.05.2006 des Amtsgerichts Weilheim und dessen „Absegnung“, wie die „Absegnung“ der gesamten illegalen Versteigerungsverfahren K 157/O4 – K 159/O4.

B E G R Ü N D U N G:

Laut anliegendem Gutachten (Gutachen in zwei Teile: siehe 25. und 26. Anlage der anliegenden CD) – dieses Gutachten ist falsch - wird mir die Fl-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe als Gasthof (1890), als Gaestehaus von 1957 und als Appartementhaus von 1975 „versteigert“.

Nach allen mir vorliegenden Grundbüchern (Band 5 Seite 278 BlattNr. 261 – das einzige bis heute gültige Grundbuch – siehe 27. Anlage der anliegenden CD-Rom; Band 12 Blatt 606: siehe 28. Anlage der anliegenden CD-Rom -; Band 27 Blatt 970: siehe 29. Anlage der anliegenden CD-Rom) gibt es keine Fl.-Nr. 1086 mit einem Gasthof (1890), einem Gaestehaus von 1957 und einem Appartementhaus von 1975. Schon insofern liegt bei den gesamten Versteigerungsverfahren reine Nichtigkeit vor. Aus den Grundakten (Band 5 Seite 278; siehe Mappe mit der Bezeichnung Band 5 Seite 278 der anliegenden CD-Rom) geht hervor, dass es nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438

Eschenlohe mit Stall und Tenne auf der Fl.-Nr. 1086 (daran haengt die Fl.-Nr. 1088 der Hausgarten mit rund 8.000 qm) der Steuergemeinde Eschenlohe gibt. Am Haus-Nr. 25 wiederum haengt das Haus-Nr. 75 (Saege- und Elektrizitaetswerk). Bevor Johann Huber 1906 das Haus-Nr. 75 erhielt, wurde diese Hausnummer direkt über das Haus-Nr. 25 geführt. Das heisst, die Nr. 75 ist nur eine Unternummer der Nummer 25.

Weder die Grundakten Band 5 Seite 278 (es existiert bis heute eine nicht gerötete Blattabschrift in den Grundakten, so dass dieser Band bis heute aktuell und als einziger rechtsgültig ist) noch die weiteren Grundakten des Haus-Nr. 75 (der falsche Band 12 Blatt 603 usw.) wurden den

„Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 beigezogen. Das Amtsgericht D-82362 Weilheim (samt Folgerichte) haben bzw. führen auf vollkommen nichtiger Basis die gesamten Zwangsversteigerungsverfahren K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim durch.

Beweis: Beziehung der gesamten „Zwangsversteigerungsakten“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim samt Folgeakten und die gesamten Grundakten des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen, die das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was damit zusammenhaengt) betreffen;

Bis heute habe ich die gesamten „Versteigerungsakten“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim samt Folgeakten nicht erhalten; auch fehlen mir die gesamten Grundakten des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen, die das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehört) betreffen.

Aus den mir vorliegenden Grundakten des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe geht hervor, dass die Fl.-Nr. 1088/7 eine unzulässig gebildete Teilflaeche ist. Es existiert nur der Hausgarten Fl.-Nr. 1088 (rund 8.000 qm) und dieser gehört zum Haus-Nr. 25 (stehend auf der Fl.-Nr. 1086).

Eine Versteigerung der „Flurnummern“ 1088/7 (vgl. anliegendes diesbezügliches „Gutachten“, das falsch ist: 30.pdf-Anlage der anliegenden CD) und 1088 (vgl. anliegendes diesbezügliches „Gutachten“, das falsch ist: 31. pdf-Anlage der anliegenden CD) ist überhaupt nicht möglich.

Als 32. pdf-Anlage überlasse ich Ihnen die notariell beglaubigte Geburtsurkunde meines Vaters Hans Georg Huber (*1942) und als 33. pdf-Anlage anliegender CD überlasse ich Ihnen die notariell beglaubigte Geburtsurkunde meiner Mutter Irene Anita Huber (*1947). Aus der notariell beglaubigten Geburtsurkunde (siehe 34.pdf-Anlage anliegender CD) des Vaters von Hans Georg Huber (*1942) geht hervor, dass dieser nur das Haus-Nr. 75, nicht aber das Haus-Nr. 25 (das Haupthaus, an dem das Haus-Nr. 75 haengt) als Elternhaus hat. Georg Huber (*1906) hatte somit keinen (Erb)Anspruch auf das Haus-Nr. 25 mit allem was dazugehört. Wie aus dem notariell beglaubigten Heiratsregister (35. pdf-Anlage anliegender CD) meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber hervorgeht, hatte Johann Huber (*1875; +1951) das Haus-Nr. 25 (u.a. mit Strom- und Wasserrechten) als Elternhaus.

Somit konnte er es 1917 mit Geschaeftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 (siehe 36. pdf-Anlage als notarielle Beglaubigung der Geschaeftsregisternummer 47 von 1917 des Notars Krell aus Garmisch) mit seiner Ehefrau Kreszenz Huber notariell erwerben. Kreszenz Huber hat laut notariell beglaubigten Heimatschein der Gemeinde Schwaigen (siehe 37. pdf-Anlage) vom 08.08.1904 das Heimatrecht der Gemeinde Schwaigen. Mit Geschaeftsregisternummer 758 vom 28. Juni 1904 (siehe notarielle Beglaubigung als 38. pdf-Anlage) wurden u.a. die Hausnummern 12 und 14 der Gemeinde Schwaigen von Kreszenz Fischer (meine Urgrossmütter) und ihrer Schwester „freiwillig“ versteigert.

Das Geld, das Kreszenz Fischer davon erhielt, brachte sie in die Ehe mit Johann Huber (*1875) ein (siehe anliegende notariell beglaubigte Geschaeftsregisternummer 967 vom 27.08.1904 des Notars Wenninger aus Garmisch; 39. pdf-Anlage der anliegenden CD). Somit brachte Kreszenz Fischer das Geld, das sie aus den baeuerlichen Anwesen ihres Vaters erhielt, in das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe ein.

Das heisst, das Haus-Nr. 25 darf überhaupt nicht als „Gasthof“, nicht als „Gaestehaus“ und nicht als „Appartementhaus“ genutzt werden.

Für Johann und Kreszenz Huber besteht nur eine personengebundene Konzession von 1920 (siehe 40.pdf-Anlage der CD-Rom) zum Weiterbetrieb der Schankwirtschaft und Umwandlung derselben in eine Gastwirtschaft im nörd-westlichen Teil im Erdgeschoss des Haus-Nr. 25.

Das Haus-Nr. 25 selbst war nie ein Gasthof. Über das Haus-Nr. 25 besteht (nur für den Eigentümer) das Recht, auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe (diese Plannummer ist zwischenzeitlich weggefaelscht!) einen Gasthof (im Jahre 1951: Haus-Nr. 107a der Steuergemeinde Eschenlohe; der Gasthof ist übrigens nicht von 1890, sondern war bereits 1878 vorhanden; der Gasthof ist seit mehr als vierzig Jahren abgerissen!) zu betreiben.

Als Sohn meiner Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) bin ich Bürger des Staates Deutsches Reich. Bis heute gibt es keine Staatsbürgerschaft der BRD, sondern nur die des Deutschen Reichs. Denn das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, das bis heute angewandt wird,

ist von 1913. 1913 gab es nur das Deutsche Reich. In Ihrer Grundsatzentscheidung von 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR haben Sie selbst festgestellt, dass das Deutsche Reich bis heute nicht untergegangen ist und die BRD nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist. Dies hat sich auch nach 1989 nicht geändert, da die BRD nicht das Gebiet kontrolliert, das dem Deutschen Reich zusteht, und zwar in seinen Grenzen von 1937. Die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und kein Staat.

Meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich kann ich nur über das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe nachweisen. Diese Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte sollen mir durch die nichtigen Versteigerungen, ausgehend vom Amtsgericht D-82467 Garmisch-Partenkirchen genommen werden.

Für das Haus-Nr. 25 existiert bis heute nur ein Plan, und zwar der von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25 (siehe notarielle Beglaubigung des Planes von 1917: 41. pdf-Anlage anliegender CD).

Auch darf in dem gegenüber dem Haus-Nr. 25 liegenden Gebäuden am Mühlbach (der inzwischen illegal teilweise zugeschüttet ist) nur ein Säge- und Elektrizitätswerk betrieben werden (siehe dazu die notariellen Beglaubigungen der Pläne von 1909 und 1913: 42. und 43. pdf-Anlage der CD). Die von meinem Grossvater erbaute Brücke (Plan von 1906 in notariell beglaubigter Form: 44. pdf-Anlage der CD) ist inzwischen illegal abgerissen worden, ohne dass die dazugehörige Genehmigung aufgehoben worden ist. Auch hat für die Plan-Nr. 1088 bis heute nur der Plan von 1931 für den Schiesstand (siehe in notariell beglaubigter Form: 45. pdf-Anlage der CD) Rechtsgültigkeit. Das heisst u.a., auf den illegal gebildeten Flurnummern 1088/4, 1088/6 und 1088/3 dürfen überhaupt keine Wohnhäuser stehen. Bis heute ist kein Bebauungsplan im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe aufgestellt und es darf auch keiner aufgestellt werden. Es gibt nur den Flächennutzungsplan von 1956. Danach ist das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe rein landwirtschaftlich. Es dürfen nur das Haus-Nr. 25 (samt dem dazugehörenden Säge- und Elektrizitätswerksgebäuden), das Austragshaus zum Haus-Nr. 25 sowie das Haus-Nr. 107 a und der Schiesstand im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe stehen. Bei allem anderen handelt es sich um reine Schwarzbauten.

Laut dem endgültigen Beschluss (siehe in notariell beglaubigter Form: 46. Anlage der anliegenden CD) vom 04.12.1920 mit der Nr. 6262 des Bezirksamt Garmisch ist die Gemeinde Eschenlohe an das Säge- und Elektrizitätswerk der Firma Johann Huber – OHG – (siehe Eintragungsbestätigungen in notariell beglaubigter Form: 47. und 48. Anlage der anliegenden CD) angeschlossen. Dieser Beschluss ist bis heute rechtskräftig und nicht aufgehoben. Auch dieser Beschluss bestätigt, dass das Haus-Nr. 25 nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe gehört, sondern dass die Mühle vor Eschenlohe rechtlich, tatsächlich und territorial selbständig ist. Hans Georg Huber (*1942), der alleinige Rechtsnachfolger nach Johann Huber sen. (*1875) und Kreszenz Fischer (*1880) hat bis heute weder das Strom- noch das Wasserrecht, noch das Haus-Nr. 25, noch das Haus-Nr. 75 hergegeben. Hans Georg Huber (*1942) hat überhaupt nichts hergegeben. Bis heute wird ihm alles illegal unterschlagen.

Es wurden einfach 1950 – 1952 die Bände 12 Blatt 606 und 12 Blatt 603 der Gemarkung Eschenlohe illegal angelegt und die Steuergemeinde Eschenlohe (nicht zu verwechseln mit der politischen Gemeinde Eschenlohe) weggefälscht. Ohne dass Georg Huber (*1906) einen Erbschein erhielt und ohne dass die Gütergemeinschaft seiner Eltern Johann und Kreszenz Huber korrekt aus dem Güterregister des Familiengerichts ausgetragen wurde, wurde Georg Huber (*1906) einfach in den falschen Band 12 Blatt 606 der Gemarkung Eschenlohe u.a. bezüglich der falschen Plan-Nr. 1088 und 1086 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen, obwohl Georg Huber (*1906) kein einziges Grundstück von Band 12 Blatt 606 erhielt, da seine Eltern ausschliesslich nur Grundstücke der Steuergemeinde Eschenlohe und keiner Gemarkung Eschenlohe hatten (vgl. Band 5 Seite 278 Blatt 261ff.; siehe u.a. anliegende Grundakten des Haus-Nr. 25 auf anliegender CD). Bereits 1950 – 1952 sind massive Fälschungen abgelaufen.

Ich beantrage u.a. zur Beweisführung die Beziehung sämtlicher Akten des Familiengerichts und des Nachlassgerichts von Johann (*1875; +1951) und Kreszenz Huber samt Folgeakten des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen.

Die einzige bis heute gültige Brandversicherungsurkunde ist die von 1942 meines Urgrossvaters Johann Huber (siehe notarielle Beglaubigung: 49. pdf-Anlage anliegender CD).

Auch sind die vom Amtsgericht Weilheim verwendeten Werte vollkommen falsch.

Sogar die gefälschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ hat nach „Einheitswertbescheid“ vom 25.06.1970 (siehe notariell beglaubigt als 50. pdf-Anlage anliegender CD) einen Einheitswert von DM 5.000.-. In diesem Einheitswert ist noch dazu das Gemeinderecht inbegriffen. Festzustellen ist, dass das Haus-Nr. 25 über zwei Nutzanteile verfügt, und zwar über den einen Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindebesitzungen unter Haus-Nr. 51 der Steuergemeinde Eschenlohe und dem davon strikt zu unterscheidenden Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten

(siehe anliegende Grundakten des Haus-Nr. 25). Der Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeindefbesitzungen unter Haus-Nr. 51 wurde im Rahmen des nichtigen Rechtlerprozesses (siehe anliegende Mappe der CD-Rom mit der Aufschrift Rechtlerprozess) gestrichen. Dies berechtigt das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen jedoch nicht, den Nutzanteil an den noch unverteilt Gemeindefwaldungen, Alpen- und Streurechten des Haus-Nr. 25 zu streichen. Dies hat das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen jedoch 1980 illegal und nichtig über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ vorgenommen, wie Band 27 Blatt 970 beweist.

Auch die Nutzanteile an den noch unverteilt Gemeindefbesitzungen unter Haus-Nr. 51 der Steuergemeinde Eschenlohe dürfen nicht gestrichen werden. Diese sind in den Katastern für das Haus-Nr. 25 und 75 von 1928 (siehe 51. und 52. pdf-Anlage in notariell beglaubigter Form anliegender CD) eingetragen. Dies ist bis heute rechtskraeftig. Das Haus-Nr. 75 hat kein eigenes Gemeindefrecht. Dieses Recht erhielt es erst durch einen Übertrag von 1912 (siehe 53. pdf-Anlage in notariell beglaubigter Form anliegender CD) des Haus-Nr. 28 (Kataster: siehe 54. pdf-Anlage in notariell beglaubigter Form anliegender CD).

Vorsorglich überreiche ich auch das Kataster von 1928 des Haus-Nr. 21 der Steuergemeinde Eschenlohe in notariell beglaubigter Form (siehe 55. pdf-Anlage anliegender CD).

Aus dem Kataster von 1914 (siehe 56. pdf-Anlage in notariell beglaubigter Form anliegender CD) für das Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim geht ebenfalls hervor, dass meine Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber Alleineigentümer auch des Haus-Nr. 11 waren.

Aus der Geschaeftsregisternummer 343 (siehe 57. pdf-Anlage in notariell beglaubigter Form anliegender CD) vom 10.05.1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch für die Müllerswitwe Apollonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe (Vatergutsvertrag, insbesondere in bezug auf meinen Urgrossvater Johann Huber: *1875) geht eindeutig hervor, dass am Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit, also ein eigenes Justizrecht liegt. Das heisst, weder das Amtsgericht Weilheim, noch das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen sind entscheidungsbefugt, was mich und was das Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört) betrifft.

Laut der anliegenden notariellen Beglaubigung (siehe 58. pdf-Anlage der CD) der Beleihung vom 24.06.1939 ist die Firma Johann Huber (hat ihren Sitz in den Haus-Nr. 25 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe) sogar mit Reichsrechten der Deutschen Reichsbahn beliehen.

Diese Beleihung ist auf Dritte nicht übertragbar und ist bis heute rechtsgültig. Alleinberechtigter der Firma Johann Huber (OHG) ist, wie Sie wissen, nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen mein Vater Hans Georg Huber (*1942). Auf dem Haus-Nr. 25 ruht noch dazu bis heute die Industrieobligation von 1928 meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber. Diese Industrieobligation gehört nun meinem Vater Hans Georg Huber (*1942) zum Wirtschaften. Auch dies wird Hans Georg Huber (*1942) bis heute vorenthalten!

Laut anliegendem Kontrollfragebogen vom 1. September 1946 (den die amerikanische Militaerregierung ausfüllte, da mein Grossvater kein Wort Englisch sprach) wird mein Grossvater Johann Huber (*1875) als landlord also als Landgraf von der US-Militaerregierung bezeichnet. Mein Grossvater Johann Huber (*1875) war also der Graf von Eschenlohe.

Bei einem Blick in die Akten der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ der Bewertungsstelle des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen, dessen komplette Beziehung ich hiermit beantrage, konnte ich feststellen, dass die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ als bezugsfertig zum 01.07.1967 über die Fl.-Nr. 1006 der Gemarkung Eschenlohe ausgewiesen wird.

Die Fl.-Nr. 1006 der Gemarkung Eschenlohe ist der Grund, auf dem die Burg der Grafen von Eschenlohe stand. Das heisst, es gibt keine separaten Flurnummern 1086, 1088. Das Gelaende auf dem die Burg der Grafen von Eschenlohe stand und die dazugehörende Mühle vor Eschenlohe, das Haus-Nr. 25 und der Wald, der zum Burggrund gehört, bilden eine Einheit.

Eine Versteigerung von Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe – mit allem was damit zusammenhaengt – ist also gar nicht möglich.

Weiter überlasse ich Ihnen in notariell beglaubigter Form (61. pdf-Anlage anliegender CD) den Kaufvertrag des Klingerts vom 21.07.1921 mit der Geschaeftsregisternr. 1501 des Notars Brenner aus Garmisch. Das Klingert ist offensichtlich ein Teil des Waldes, der zum Burggrund gehört. Deshalb will das Amtsgericht Weilheim dieses Klingert illegal versteigern (vgl. Az.: K 61/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim). Ich fordere, dass Sie auch dies sofort stoppen.

Ich beantrage die Beziehung der kompletten Akten K 61/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim sowie die kompletten Akten (Grundakten, Steuerakten und Saekularisationsakten) was den Burggrund der Grafen von Eschenlohe – mit allem was dazugehört – betrifft.

All diese Punkte wurden überhaupt nicht bei den nichtigen Versteigerungen berücksichtigt!

Auch ist der nichtige Rechtlerprozess beim BGH bis heute nicht abgeschlossen.
Was die Haus-Nr. 284, 284 a (Mühlengelaende vor Schrobenhausen) betrifft, so überlasse ich Ihnen als 62. pdf-Anlage (siehe anliegende CD) die URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Bittner aus Schrobenhausen in notariell beglaubigter Form sowie die dazugehörigen Brandversicherungen von 1948 und 1953 in notariell beglaubigter Form (63. und 64.-pdf-Anlagen anliegender CD). Die Urkunde Nr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Bittner aus Schrobenhausen ist bis heute nicht vollzogen. Alleinige Rechtsnachfolgerin von Josef Binder ist, wie Sie wissen meine Mutter Irene Anita Huber (*1947; Geburtsurkunde siehe 33.pdf-Anlage anliegender CD). Die Heiratsurkunde ihrer Eltern füge ich Ihnen notariell beglaubigt als 65. pdf-Anlage (siehe anliegende CD) bei. Damit diese URNr. 504 vom 03.05.1948 über Irene Anita Huber (*1947) nicht vollzogen wird, laufen u.a. die nichtigen „Versteigerungsverfahren“.

Wie sich aus anliegenden Akten des illegalen Mordverdachtsprozesses (siehe Mappe mit dem Titel Verfahren 1 Ks 31 Js 24914 aus 2001 anliegender CD; die kompletten Akten liegen mir nicht vor!) und den bisher vorgetragenen Tatsachen und Fakten von mir, von Hans Georg Huber (*1942), von Irene Anita Huber (*1947), von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und von der Johann Huber OHG ergibt, wurden ich, Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) bereits 2001 unschuldig eingesperrt. Das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ basiert auf reinen Fälschungen und übelsten Verleumdungen gegen mich, gegen Hans Georg Huber (*1942) und gegen Irene Anita Huber (*1947). Besonders interessant ist die Anklage von Hans Georg Huber vom 22.10.2008 an das Landgericht München II, Nymphenburgerstr. 16 (siehe 66.pdf-Anlage anliegender CD, mit dem Hinweis, dass nur die erste Seite der Anlage 1 des Schreibens vom 22.10.2008 miteingesannt wurde, da die Originalbrandversicherung Ihnen als 49.pdf-Anlage anliegender CD bereits vorliegt). Daraus geht hervor, dass weder ich, noch Hans Georg Huber (*1942) noch Irene Anita Huber (*1947) Anna Katharina Huber (*1918) getötet haben können, da diese zum von der Staatsanwaltschaft angegebenen Tatzeitpunkt laut den vorliegenden Gutachten bereits tot war. Vergleichbare Raumtemperaturmessungen können bis heute vorgenommen werden. Durch die nichtigen Versteigerungen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim soll das Haus-Nr. 25 abgerissen werden, um u.a. diese Beweisführung zu vereiteln.

Schon aus diesem Grunde sind die Versteigerungen des Amtsgerichts Weilheim ein strafbares Verfassungsverbrechen, das Sie sofort von Amts wegen zu unterbinden und ausser Verkehr zu ziehen haben. Als 67. pdf-Anlage überlasse ich Ihnen die Klageerweiterung vom 31.10.2008 von Hans Georg Huber an das Landgericht München II, Nymphenburgerstr. 16.

Ich wende mich an Sie auf Grundlage der Weimarer Reichsverfassung und des Beschlusses des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768.

Mit meiner Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2008 habe ich eingehend die Grundrechtsverletzungen bereits bezeichnet und dargelegt.

Schon aus diesem Grunde sind die Versteigerungen des Amtsgerichts Weilheim reine Rechtsbeugung und sofort von Ihnen ausser Verkehr zu ziehen.

Abschliessend fordere ich von Ihnen auf Grundlage der Weimarer Reichsverfassung und des Beschlusses des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 u.a. folgendes:

- meine öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz für die bis heute andauernde unschuldige Verfolgung sowie die Einstellung der unschuldigen Verfolgung
- die Abstellung der Verletzung meiner Grund- und Menschenrechte;
- die korrekte Führung des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe (mit allem was dazugehört) über meinen Vater als Alleineigentümer;
- die vollkommene Ausserverkehrziehung u.a. der gesamten nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim samt Folgeverfahren;

Als Anlage überlasse ich die abgeschlossene CD mit den Nachweisen, auf die ich verweise. (Hinweis: Diese CD wurde auf einem Computer – der nicht ans Internet angeschlossen ist – gebrannt; die CD wurde auf Viren und dergleichen eingehend mit ESET NOD32 überprüft; es sind keine Belastungen vorhanden).

Christian Georg Huber
(gez. Christian Georg Huber)

1 Anlage: CD